

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

7. Juni 2019

INFORMATION FÜR SCHULEN

Stellensituation Lehrpersonen: Umgang mit nicht besetzten Stellen

1. Ausgangslage

Die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er Jahre gehen derzeit sowie in den nächsten Jahren in Pension. Gleichzeitig steigen die Schülerinnen- und Schülerzahlen an der Volksschule. Dadurch werden zahlreiche Lehrpersonenstellen frei, die es neu zu besetzen gilt. Obwohl es mehr junge Menschen gibt, welche Lehrerin oder Lehrer werden wollen, reicht es nicht, um den Bedarf der Volksschule abzudecken. Für die nächsten Jahre zeichnet sich ein Mangel an Lehrpersonen ab.

Nachfolgend werden kurzfristige Handlungsmöglichkeiten für die Schulen im Umgang mit nicht besetzten Lehrpersonenstellen sowie mittel- und längerfristige Massnahmen auf bildungspolitischer Ebene zur Steigerung der Attraktivität des Lehrberufs aufgezeigt.

2. Handlungsmöglichkeiten der Schule

2.1 Abteilungen und Lektionen

Zeichnet es sich ab, dass es bis Schulbeginn nicht gelingt, alle Lehrpersonenstellen zu besetzen, so gilt es, Massnahmen im Bereich der Bildung von Abteilungen und der Bildung von Lerngruppen im Fachunterricht anzugehen, um die vorhandenen Lehrpersonenressourcen bestmöglich einzusetzen. Dabei ist das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung respektive auf den Unterricht gemäss Studententafel zu wahren.

Da mit diesen Massnahmen möglicherweise rechtliche Grundlagen tangiert werden und einige Möglichkeiten Einfluss auf die Eingabe in ALSA sowie die Pensenkontrolle haben, sind diese Optionen mit dem Departement BKS, Abteilung Volksschule, abzusprechen.

Massnahmen	Bemerkungen / Hinweise
<p>Kleinere und mittelgrosse Abteilungen zu Parallelabteilungen oder mehrklassigen Abteilungen zusammenlegen Lerngruppen im Fachunterricht zusammenlegen Halbklassenunterricht oder Teamteaching reduzieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Grösse der Schule Abteilungen auch schulquartierübergreifend zusammenlegen • Falls Abteilungen oder Lerngruppen zusammengelegt werden, so ist das Departement BKS im Voraus zu informieren, siehe § 52 Abs. 2 Schulgesetz (SAR 401.100)
<p>Schülerzahl der Abteilungen (Klassengrösse) über die gesetzliche Höchstschülerzahl hinaus erhöhen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Einverständnis mit der Lehrperson kann die Höchstschülerzahl befristet um maximal drei

	Schülerinnen und Schüler überschritten werden, siehe § 14 Schulgesetz (SAR 401.100) und § 8 Ressourcenverordnung (SAR 421.321)
Lehrpersonen-Lektionen in Assistenzstunden umwandeln bei Bildung grosser Abteilungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Assistenzpersonen für Betreuungs- und Aufsichtsaufgaben durch Umwandlung der IHP- oder Zusatzlektionen in Assistenzstunden, siehe § 8 Abs. 5 Verordnung Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen (SAR 421.331).
Abteilungen gemeindeübergreifend zusammenlegen	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn kein gemeindeübergreifender Schulvertrag besteht, so ist eine Verschiebung von Schülerinnen und Schülern gegen den Willen der Eltern nicht möglich. • Die Verrechnung der Schulgelder muss zwischen den Gemeinden geklärt sein, siehe § 52 Schulgesetz (SAR 401.100). • Die Einrichtung eines Transportdiensts ist zu prüfen in Absprache mit der Gemeindebehörde, welche diesen auch finanziert, siehe § 53 Abs. 4 Schulgesetz.

2.2 Nutzung von vorhandenen Ressourcen im Netzwerk der Schule

In den letzten Jahren ist es nicht zuletzt mit den untenstehenden Möglichkeiten gelungen, die Lehrpersonenstellen rechtzeitig auf den Schuljahresbeginn zu besetzen. Weiterhin gilt es, diese Ressourcen bestmöglich auszuschöpfen.

- Lehrpersonen mit Teilzeitpensen motivieren, ihr Pensum zu erhöhen,
- Pensionierte Lehrpersonen weiterbeschäftigen oder wiedereinstellen,
- Lehrerinnen, die nach dem Mutterschaftsurlaub unbezahlten Urlaub beziehen, zu einem früheren Wiedereinstieg motivieren,
- Überstunden mit Lohn entschädigen oder später kompensieren lassen. Es sind maximal 300 Überstunden pro Jahr sind möglich (d. h. bis 5 Lektionen oder bis 17 % Überpensum in ALSA möglich), siehe VALL § 38d Abs. 3 (SAR 411.211).

3. Übergeordnete Massnahmen seitens Departement BKS

3.1 Rekrutierung von Lehrpersonen aus dem Ausland sowie von Studierenden der PH FHNW

Das Departement BKS hat zur Rekrutierung von Lehrpersonen Stelleninserate im deutschsprachigen Ausland aufgeschaltet.

Gleichzeitig werden die Studierenden des letzten Studienjahres in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) dazu aufgerufen, das Studium zur Lehrperson im Teilzeitmodell zu absolvieren bzw. teilzeitlich zu unterrichten.

Interessierte Lehrpersonen und Studierende werden auf die Stellenbörse im Schulportal hingewiesen, wo sie sich direkt bei der Schule ihres Interesses bewerben können.

Für die Einführung der Studierenden und der Lehrpersonen aus dem Ausland sind die Schulen zuständig. Bei Bedarf soll den neuen Kolleginnen oder Kollegen eine Ansprechperson zur Unterstützung zur Verfügung stehen. Falls eine Begleitung durch eine erfahrene Lehrperson erfolgt, kann der zusätzliche zeitliche Aufwand beispielsweise durch eine Verschiebung der Berufsfelder oder mit anderen schulintern zur Verfügung stehenden Ressourcen abgegolten werden.

Wenn die schulinterne Unterstützung in der Einführungsphase, insbesondere von Studierenden, nicht ausreicht, können sich die Schulleitungen an die zuständigen Fachpersonen der Schulaufsicht wenden.

3.2 Anstrengungen zur Steigerung der Attraktivität des Lehrberufs

Der Regierungsrat des Kantons Aargau prüft zusammen mit den Regierungsräten der Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz und in Absprache mit der PH FHNW, wie die Attraktivität der Quereinsteigerausbildung gesteigert werden kann, beispielweise mit guten Rahmenbedingungen für ein berufsbegleitendes Studium (u. a. mit Praktika in eigener Klasse, hoher Flexibilität und besonderer Begleitung).

Der Regierungsrat hat die PH FHNW beauftragt, einen Aktionsplan mit kurz- und mittelfristigen Aktionen auszuarbeiten mit dem Ziel, mehr Studierende für die Ausbildung zur Lehrperson zu gewinnen und die Attraktivität des Lehrerberufs zu steigern.

Der Regierungsrat setzt sich auch für eine konkurrenzfähige und zeitgemässe Entlohnung der Lehrpersonen ein, gerade zu Beginn der beruflichen Laufbahn. Aus diesem Grund ist das Departement BKS zurzeit daran, das Lohnsystem für die Lehrpersonen und Schulleitungen zu revidieren. Der Regierungsrat plant, das revidierte Lohnsystem per Schuljahr 2021/22 in Kraft zu setzen.

4. Unterstützung durch das Departement BKS

Die zuständige Fachperson Schulaufsicht oder die zuständigen Fachpersonen der Sektion Ressourcen unterstützen die Schulen bei der Planung und Umsetzung der pädagogischen und schulorganisatorischen Massnahmen infolge von nicht besetzten Lehrpersonenstellen.